



59.
praesent: 1. Aug. 1711.
No 46. b.

Nachdem Seine
Königliche Majestät
Glorwürdigsten Andenkens

aus Landes Väterlicher Ersagfalt vor
die Wohlfarth Dero Getreuen & rände und Unterthanen /
des Herzogthums Magdeburg und Graffschafft Mansfeld
Magdeburgischer Hobeit / und zu Ersparung der zu
Verschickung der Acten oftmahls erforderten vielen
Kosten / unterm 11. Dec. 1700. und 16. Febr. 1711.
allergnädigst verordnet / daß die so wohl in
criminalibus als civilibus ergangene Acta nicht nur
zum erstenmahl an die hiesige Juriften Facultät oder
den Schöppenstuhl althier / sondern auch / wann
allbereit in einem von solchen Collegiis quovis modo
interlocutorie gesprochen worden / nichts desto
weniger / wann hernachmahls definitive in der
Haupt-Sache zu sprechen / ebenfalls die acta non
atenta partium protestatione, wiederum an eines
von gedachten beyden Collegiis verschicket werden
sollen / wie solches das letztere Edict folgender
massen besaget:

Friedrich von
Bottes Gnaden / König in Preussen /
Marggraff zu Brandenburg / des Heil.
Römischen Reichs Erbs. Kammerey und Churfürst /
Souve-



Souverainer Prinz von Branien / Neufchatel
und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve Jülich/
Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu
Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst
zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /
Schwerin / Raxenburg und Moers / Graff zu Ho-
henzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg /
Hohenstein / Zecklenburg / Pingen / Schwerin /
Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre
und Blifingen / Herr zu Ravenstein / der Lande
Nostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay
und Breda / *ic.* Entbieten Unsern. Dohm. Ca-
pitul / Prälaten / Grafen / Frey. Herren / denen
von der Ritterschafft / Haupt. und Ampt. Leuten /
auch Magistraten in Städten / und allen und
jeden Unter. Obrigkeiten Unsers Herkogthums
Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magde-
burgischer Hobeit / Unsere Gnade und Gruss / und
fügen denenselben hiemit zu wissen: Welcher ge-
stalt Wir mißfällig vernommen / daß Unserm am
11. Decembr. 1700. publicirten Edicto, darin-
nen Wir verordnet / daß nicht allein die bey denen
Unter. Gerichten ergangene acta criminalia, und
zum erstenmahl die acta in civilibus entweder bey
Unserer Juristen Facultät / oder bey Unserm
Schöppen. Stuhl zu Halle / sondern auch / wann
allbereit in einem von solchen Collegiis quovis
modo interlocutorie gesprochen worden / nichts
destoweniger / wann hernachmahls definitive in
der Haupt. Sache zu sprechen / ebenmäßig die acta
non

non attenta partium protestatione wiederum an eines von gedachten beyden Collegiis verschicket werden sollen / nicht allemahl gebührend nachgelebet / sondern vielfältig bishero darwider gehandelt werden. Wann wir aber dieses Unser allergnädigstes Edict zur Observanz gebracht wissen wollen / so haben Wir selbiges / wie es von Wort zu Wort folgender gestalt lautet :

Friedrich der Dritte / von Gottes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzh. Chamberer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Grossen Herkog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Lamin / Graff zu Hohenzollern / der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Büttow &c. Entbiethen allen und jeden Unserem Dohm-Capitul / Prälaten / Grafen / Frey Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ambt-Leuten / auch Bürgermeistern und Rätthen in denen Städten und Flecken / wie auch allen und jeden Unter-Obrigkeiten Unseres Herzogthums Magdeburg und Graffschafft Markgrafseld Magdeburgischer Hobeit / Unsere Gnade und Gruß / und fügen denenselben hiermit zu wissen ;

fen; Ob wohl Unſere in Gott ruhende Vorſahren an dem vormahligen Primat- und Erzb. Stifft Magdeburg für langer Zeit heilsamlich verordnet/ daß Dero Unterthanen/ und inſonderheit die Unter- Gerichte in vorfallenden Rechts-Belehrungen/ ſo wohl in Bürgerlichen als Peinlichen Sachen/ ſich bey denen Schöppen-Stühlen zu Halle oder Magdeburg Urtheil und Rechts erhohlen ſolten/ Unſers in Gott ruhenden Herrn Vatern Gnaden Chriſtmüdeſten Andenkens auch/ in Dero Anno 1686. in Unſerm Herzogthum Magdeburg publicirten Proceß-Ordnung denen Landes- Fürſtlichen Beamten die in Peinlichen Sachen ergangene Acta jedesmah! in den Schöppenſtuhl zu Halle/ zum rechtlichen Erkändnis zu verſchicken/ ausdrücklich und wohlbedächtlich anbefohlen; Daß Wir dennoch vernehmen müſſen/ was maſſen ſolchen heilsamlichen und zu des Landes und der Unterthanen Beſten/ angeſehenen Verordnungen nicht nachgelebet/ ſondern die Acta ohne Unterſcheid an auswärtige Juristen Collegia auſſerhalb Landes verſchicket worden/ wodurch denn nicht allein viele Zeit und Koſten zu der Partbeyen nicht geringen Beſchwerung verlohren gangen/ ſondern auch noch dieſes erfolgt/ daß von ein und andern extraneis Collegiis, denen die Jura Provincialia Unſers Herzogthums Magdeburg nicht ſattſam bekant gezeſen/ zu zeiten Urtheile geſprochen worden/ ſo denſelben keines wegẽ conform gezeſen/ daherò

dahero dann die Partheyen zu ihrem augenscheinlichen Schaden anderwärtige remedia Juris zu ergreiffen gezwungen worden. Gleichwie Wir nun zeitwehrender Unserer Regierung / die heilsame Gerechtigkeit jedesmahls als die vornehmste Säule Unsers Throns angesehen / und alle mögliche Sorge getragen / daß dieselbe einem jedwedem / ohne Ansehung der Person und anderer Absichten / so wohl in allen von GOTT Uns anvertrauten Länden und Provinzien / als auch ins besondere in Unserm Herzogthum Magdeburg gebührend administriret werden möchte / zu dem Ende Wir dann nicht allein gedachten Unsern zu Walle sich befindlichen und von denen Römischen Kaysern von langen Jahren fundirten Schöpffenstuhl / sondern auch die Juristen Facultät auff der dafelbst von Uns auffgerichteten Frederichs-Universität mit gelahrten / geschickten und gewissenhaften Juris Consultis besetzt / auch mit unermüdeter Sorgfalt zu allen Zeiten dahin sehen werden / daß solche beyde Collegia in bisheriger Flor erhalten / und nach wie vor mit solchen Personen versehen werden mögen / wider deren Capacität und Wandel keiner mit Zug etwas einzutwenden haben möge ; Also haben Wir aus ob angeführten und andern wichtigen Ursachen / und nach reiffer Überlegung der Sache / gnädigst gut befunden und verordnet ; Sehen / ordnen / und wollen auch hiermit / und in Krafft dieses / daß in Zukunft alle

alle und jede Unter-Gerichte Unseres Herkogthums
Magdeburg / und Graffschafft Mans-
feld Magdeburgischer Doheit / ohne Unters-
scheid / bey Vermeidung nachdrücklicher und
willkühelicher Straffe / nicht allein alle Acta cri-
minalia, sondern auch zum erstenmahl in civili-
bus die Acta entweder bey Unserer Juristen
Facultät oder in Unserem Schöppen-Stuhl zu
Walle zu rechtlicher Erkänntnis / alles protesti-
rens und Einwendens der Partheyen und deren
Advocaten ohnerachtet / einsenden sollen. Wir
wollen auch / daß / wann gleich allbereit in ei-
nem von erwehnten Collegiis quovis modo
interlocutorie gesprochen worden / nichts de-
stoweniger / wann hernachmahls definitive in
der Haupt-Sache zu sprechen ist / ebenmäßig die
Acta non attentata partium protestatione
wiederum an eines von gedachten Unsern bey-
den Juristen Collegiis geschicket werden sollen /
wobey Wir aber das gnädigste Vertrauen zu de-
nen selbstn tragen / Sie werden sich beyderseits /
wie solches bishero zu Unsern gnädigsten Ver-
gnügen geschehen / mit denen gesetzten oder sonst
billigmäßigen Gerichts-Sportula vergnügen /
und überall in Abfassung der Urtheile und Rechts-
Spruche sich so verhalten / wie es ihre Ehre /
Pflicht und Gewissen / wie auch insonderheit die
Rechenschafft / so sie der Justiz und dem rechtlich-
tenden Gott schuldig seynd / erfordert und mit
sich bringet. Solchem nach befehlen Wir Un-
sern zur Regierung des Herkogthums Mag-
deburg

deburg verordneten Sankler / Vice-Sankler
und Rätthen / hiermit gnädigst / über solche Un-
sere gnädigste / und auff Unserer Unterthanen
Bestes abzielende Verordnung mit allem Ern-
ste und Nachdruck zu halten / und daß derselben in
allen Stücken gebührend nachgelebet werden mö-
ge / unablässige Sorge zu tragen / diejenigen aber /
so darwider handeln möchten / mit ernster und
unnachbleiblicher Straffe anzusehen; Wornach
sich ein jeder eigentlich zu achten / und sich für
Schaden / Straffe und Ungelegenheit zu hüten
wissen wird. Uhefundlich unter Unserer eigen-
händigen Unterschrift / und auffgedruckten Chur-
fürstlichen Inseigel; So geschehen und gegeben
zu Cölln an der Spree / den 11. Dec. 1700.

Friderich.



P. v. Fuchs.

Hiermit und in Krafft dieses anderweits erneuren
wollen / befehlen auch Unserer Magdeburgischen
Regierung hiemit allergnädigst / Sorge zu tragen /
daß dieses Unser Edict jederzeit observiret und
darüber gehalten / wider die Ubertret aber mit voll-
führlicher Straffe unausbleiblich verfahren werde /
wie

wie dann auch zugleich Unser Officium Fisci hie-
mit befehliget wird / sein Ambt ebenfalls dabey zu
beobachten / und über Unser Edict nachdrücklich zu
halten. Wornach sich ein jeder gebührend zu achten
und vor unnachbleiblicher Straffe und Angelegen-
heit sich zu hüten. Uhefundlich unter Unserer ei-
genhändigen Unterschrift und aufgedruckten In-
siegel. Geben zu Cölln an der Spree / den 16. Febr.
1711.

Friderich.



Folgen.

Die Erfahrung aber gezeiget / daß solcher heilsamen
Verordnungen bishero nicht überall nachgelebet wor-
den; So werden iktgedachte Verordnungen hiedurch
wiederhohlet / und wird sich ein jeder / den es angehet/
darnach zu achten wissen / bey 5. Zhlr. Straffe / so offte
darwider gehandelt wird. Uhefundlich unter dem
Königl. Preussischen Regierungs Secret des Herzog-
thums Magdeburg. Geben Halle / den 16. May. 1714.

Königliche Preussische Würcklicher Geheim-
ter Rath / und zur Regierung des Herzogthums
Magdeburg verordnete Präsident und Rätbe.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



st

68 - HS
67 - HS
85 - HS

ab
V

kein Post

R





59.
prakt: 1. Aug. 1711
Sto 46. b.

Nachdem Seine
Königliche Majestät
Glorwürdigsten Andenkens

aus Landes-Väterlicher & ergfalt vor
die Wohlfarth Dero Getreuen & stände und Untertan-
nen / des Herzogthums Magdeburg und Graffschafft
Mansfeld Magdeburgischer Hobeit / und zu Erspa-
rung der zu Verschickung der Acten oftmahls erfo-
derten vielen Kosten / unterm 11. Dec. 1700. und
16. Febr. 1711. allergnädigst verordnet / das die so
wohl in criminalibus als civilibus ergangene Acta
nicht nur zum erstenmahl an die hiesige Juristen Fa-
cultät oder den Schöppenstuhl allhier / sondern auch/
wann allbereit in einem von solchen Collegiis quovis
modo interlocutorie gesprochen worden / nichts de-
sto weniger / wann hernachmahls definitive in der
Haupt-Sache zu sprechen / ebenfalls die acta non at-
tenta partium protestatione, wiederum an eines
von gedachten beyden Collegiis verschicket werden sol-
len / wie solches das letztere Edict folgender massen
besaget:

Für Friedrich von Bot-
tes Gnaden / König in Preussen/
Marggraff zu Brandenburg / des Heil.
Römischen Reichs Erb-Lammerer und Churfürst/
Souve-

